

Satzung des FC Bayern Fanclub Pfiff-Untermain `98

§ 1 Offizieller Name und Sitz des Fanclubs

Der Name des Vereins lautet FC Bayern München Fanclub Pfiff-Untermain `98, mit Sitz in 64720 Michelstadt-Würzburg.

§ 2 Kontakt

Kontaktadressen sind die Adressen der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Kontaktdaten sind auf der Vereins-Homepage www.pfiff-untermain.com in der Rubrik Impressum hinterlegt.

§ 3 Status des Vereins

- Der Verein wird als nicht eingetragener Verein geführt.
- Der Verein ist als offizieller Fanclub beim FC Bayern München e.V. registriert.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufgaben und Zweck des Vereins

- Gemeinsamer Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München
- Förderung der Geselligkeit
- Organisation von Veranstaltungen
- Der Verein ist politisch neutral

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- Um Mitglied zu werden, muss eine Beitrittserklärung samt SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Beitrittserklärung muss einem der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden übergeben/übersandt werden. Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Durch seine Unterschrift unterwirft sich das beitretende Mitglied dieser Satzung sowie den Datenschutzregelungen des Vereins. Die aktuelle Fassung der Satzung bzw. der Datenschutzregelungen können zu jeder Zeit auf der Homepage des Vereins eingesehen werden. Alternativ können die Informationen in Papierform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

- Ein Beitritt zum Fanclub ist jederzeit möglich.
- Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- Der Austritt aus dem Fanclub ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen (Brief oder E-Mail) und muss einem der gleichberechtigten 1. Vorsitzenden übergeben/übersandt werden. Eine anteilige Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann durch einen Vorstandsbeschluss erfolgen.
- Bei Tod oder Ausschluss durch die Vorstandschaft endet die Mitgliedschaft sofort.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt
Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört;
 - andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt;
 - vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, WhatsApp-Gruppen, Socialmedia-Kanäle) missbraucht;
 - vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.
 Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
Der Ausschluss ist wirksam bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird.
- Streichung von der Mitgliederliste
Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fanclub und insbesondere den FC Bayern München in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten.
- Die Fanclubämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind generell ehrenamtlich tätig. Mitglieder und Nichtmitglieder können zu jeder Zeit für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten dieser Entschädigung entscheidet ausschließlich die Vorstandschaft per Beschluss.

- Der Fanclub ist selbstlos tätig. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die in der Satzung unter § 8 aufgeführten Zwecken verwendet werden.
- Nichteinhaltung kann zum sofortigen Ausschluss durch die Vorstandschaft führen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. via SEPA-Lastschriftmandat einbezogen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann der Beitragsordnung des Fanclubs entnommen werden.

Eine Ehrenmitgliedschaft erreicht das Mitglied, welches durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft dafür vorgeschlagen wird. Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder eine Stimme.

Verwendung der Beiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden für folgende Zwecke verwendet:

- Mitfinanzierung der Bus- und Kartenkosten im Rahmen der gemeinsamen Stadionbesuche
- Vereinsausflüge
- Fanclubfeiern und Fanclubveranstaltungen
- Spenden
- Anschaffungen für den Verein
- Sonstige Verwaltungskosten (z.B. Internetseite etc.)

§ 9 Mitglieder der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus nachfolgend aufgeführten Organen:

- 2 gleichberechtigte Vorsitzende
- 1 stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende
- Kassier
- Schriftführer
- bis zu fünf weiteren Personen (Beisitzer)

§ 9a Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft organisiert das gesamte Vereinsleben, sie führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zudem beschließt die Vorstandschaft über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9b Treffen der Vorstandschaft

Treffen der Vorstandschaft finden mindestens einmal im Quartal oder anlassbezogen statt. Durch den Schriftführer wird eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll der besprochenen Tagesordnungspunkte und der getroffenen Beschlüsse angefertigt. Beschlüsse der Vorstandschaft werden den Mitgliedern auf den § 15 aufgelisteten Wegen mitgeteilt.

§ 9c Wahl der Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt und verpflichtet ein Ersatzmitglied zu benennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Wahl kann je nach Wunsch der anwesenden Mitglieder offen (per Hand) oder geheim (per Stimmzettel) abgehalten werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung über die Vereins-Homepage. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- Die Tagesordnungspunkte werden von der Vorstandschaft festgelegt.
- Zwingend erforderliche Punkte sind:
 - Bericht der gleichberechtigten Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des vergangenen Jahres
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahlen der Vorstandschaft (laut Satzung § 9c alle 2 Jahre)
 - Beschluss über die Änderung oder Beibehaltung der Satzung
- Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern über die Vereins-Homepage mitgeteilt.

§ 10a Anträge

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden eingereicht werden und ausreichend begründet sein.

§ 10b Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von den gleichberechtigten Vorsitzenden oder von einem von den gleichberechtigten Vorsitzenden bestimmten Mitglied geleitet. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind dort

gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Die Versammlungsbeschlüsse werden durch den Schriftführer festgehalten und aufbewahrt. Die Beschlüsse müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Satzungsänderungen müssen mit der qualifizierten Mehrheit (50 + 1 Stimme) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vertretungsberechtigung

Jeweils zwei Mitglieder der Vorstandschaft vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 12 Kassenführung & Prüfung

Die Finanzen werden vom Kassier in eigenständiger Zuständigkeit verwaltet. Der Kassier hat über die Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen. Nach Abschluss des Kalenderjahres präsentiert der Kassier seinen Bericht dem restlichen Vorstand zur Prüfung. Den Mitgliedern wird der endgültige Kassenbericht auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Das anfallende Vermögen bei Vereinsauflösung darf nur für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Für die Vereinsauflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Information der Mitglieder

Termine, Neuigkeiten sowie wichtige Beschlüsse der Vorstandschaft werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Diese Satzung gilt bei Eintritt verbindlich für alle Mitglieder.

Heimbuchenthal, 06.01.2024

